

Bekanntmachungssatzung der Stadt Kitzscher

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2025, (Beschl.-Nr.: /25 SR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kitzscher, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Die Schaukästen der Stadt Kitzscher befinden sich an folgenden Standorten:
- Glück-Auf-Weg in Kitzscher,
 - Trageser Straße i. H. Busplatz in Kitzscher,
 - Trageser Straße Ecke Parkstraße in Kitzscher,
 - Landstraße in Thierbach,
 - Dittmannsdorfer Straße in Braußwig,
 - An der Schäferei in Dittmannsdorf,
 - Hauptstraße in Hainichen und
 - Alte Straße in Trages.

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 der Satzung vorgenommen werden.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kitzscher erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kitzscher mit dem Titel „Amts- und Informationsblatt der Stadt Kitzscher und ihrer Ortsteile Trages, Hainichen, Thierbach, Dittmannsdorf/Braußwig“ auf der Internetseite der Stadt Kitzscher <https://kitzscher.de> unter der Rubrik Stadt / Amtsblatt. Dies stellt die authentische Form dar.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite der Stadt Kitzscher verfügbar ist, vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (3) Jede Person kann unentgeltlich das gedruckte Amts- und Informationsblatt der Stadt Kitzscher während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in sogenannten Verteilstellen auf die Publikation zugreifen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen insbesondere Karten Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass:
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus, Ernst-Schneller-Straße 1, 04567 Kitzscher zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Sonstige Veröffentlichungen,

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Kitzscher, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können gemäß § 2 dieser Satzung veröffentlicht werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Kitzscher vom 28.08.2018, zuletzt geändert am 13.12.2022, außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Kitzscher, 04.11.2025



Schramm
Bürgermeister
der Stadt Kitzscher



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Kitzscher wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kitzscher, den 04.11.2025



Maik Schramm
Bürgermeister



Siegel

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt außerdem auf der Homepage der Stadt <https://kitzscher.de> unter Stadt – Politik - Satzungen.